



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 24. September 2003

Nummer 38

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“ . . .	875
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2002 (TLG BE-StB 02) . . . . .	875
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Genehmigung einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts . . . . .	876
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b> <b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Einleitung von auf privaten Grundstücken anfallendem Regenwasser (Niederschlagswasser) in die Regenentwässerungsanlagen qualifizierter Straßen . . . . .	876
<b>Landesabstimmungsleiter</b>	
Durchführung eines Volksbegehrens . . . . .	877
<b>Brandenburgisches Straßenbauamt Cottbus</b>	
Ankündigung zur geplanten Umstufung von Straßen in den Landkreisen Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz . . . . .	877
<b>Brandenburgisches Straßenbauamt Kyritz</b>	
Widmung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße 189 zwischen Groß Pankow und Kuhbier im Landkreis Prignitz . . . . .	878
Umstufung eines Teilabschnitts der Bundesstraße 189 zwischen Groß Pankow und Kuhbier im Landkreis Prignitz . . . . .	879

Inhalt	Seite
Umstufung eines Teilabschnitts der Bundesstraße 189 in und bei Weisen im Landkreis Prignitz . . . .	879
Umstufung eines Teilabschnitts der Bundesstraße 189 zwischen Weisen und Perleberg im Landkreis Prignitz . . . . .	879
Einziehung eines Teilabschnitts der Bundesstraße 189 zwischen der Ortsumfahrung Wittenberge und Weisen im Landkreis Prignitz . . . . .	880

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 38/2003

**Öffentliches Auslegungsverfahren  
zum geplanten Naturschutzgebiet  
„Untere Pulsnitzniederung“**

Erneute Bekanntmachung des Ministeriums für  
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 2. September 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Untere Pulsnitzniederung“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Elbe-Elster. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Merzdorf	Merzdorf	1, 2, 6;
Gröden	Gröden	6, 7, 30, 31, 34;
Elsterwerda	Elsterwerda	15 bis 17, 20, 22, 23.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **13. Oktober 2003**  
bis einschließlich **14. November 2003**

bei der unteren Naturschutzbehörde des folgenden Landkreises, dem Amt und der Stadtverwaltung während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

**Landkreis Elbe-Elster**  
Dresdener Str. 21 c

04924 Bad Liebenwerda

<b>Amt Schradenland</b>	<b>Stadtverwaltung Elsterwerda</b>
Bauamt	Bauamt
Großenhainer Str. 25	Hauptstr. 12

04932 Gröden                      04910 Elsterwerda

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über das geplante Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

[http://www.brandenburg.de/land/mlur/politik/recht/nsg\\_puls.pdf](http://www.brandenburg.de/land/mlur/politik/recht/nsg_puls.pdf)

**Einführung bautechnischer Regelwerke  
für das Straßenwesen in Brandenburg**

**Technische Lieferbedingungen  
für Bitumenemulsionen im Straßenbau,  
Teil: Güteüberwachung  
Ausgabe 2002  
(TLG BE-StB 02)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Abteilung 5 - 34/2003 - Straßenbau -  
Sachgebiet 06.02: Straßen-Baustoffe;  
Qualitätssicherung  
Vom 29. August 2003

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, Städte und Gemeinden.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 2/2003 vom 31. Januar 2003 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) die Technischen Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2002 (TLG BE-StB 02) bekannt gegeben.

Die TLG BE-StB 02 behandeln die Güteüberwachung (Eigen- und Fremdüberwachung) bei der Herstellung von Bitumenemulsionen, die gemäß den Technischen Regelwerken als Anstrichmittel für den Schichtenverbund sowie zur Herstellung von Oberflächenbehandlungen, Dünnen Schichten im Kalteinbau und Tragschichten eingesetzt werden.

Die Fremdüberwachung ist von einer nach den RAP Stra 1998 dafür anerkannten Prüfstelle sowie unter Beachtung des ARS Nr. 22/2003 vom 19. Mai 2003 „Ergänzende Hinweise zum Anerkennungsverfahren gemäß RAP Stra 98“ durchzuführen. Zur Erteilung einer diesbezüglichen Anerkennung sind entsprechende Anträge an das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS) zu stellen.

Die Mitteilungspflicht festgestellter Mängel gemäß Abschnitt 3.4.2 TLG BE-StB 02 wird wie folgt geregelt:

- Stellt der Auftraggeber bzw. dessen Beauftragter bei der Kontrollprüfung fest, dass die gelieferte Bitumenemulsion nicht die der Bauausführung zugrunde liegenden Anforderungen (Bauvertrag) erfüllt, teilt er diesen Sachverhalt unverzüglich dem LBVS mit. Die Umsetzung der Regelungen gemäß Abschnitt 3.4.2 der TLG BE-StB 02 wird dem LBVS übertragen.

Die Hinweise des ARS Nr. 2/2003 des BMVBW vom 31. Januar 2003 sind zu beachten.

Hiermit werden die TLG BE-StB 02 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen wird die Anwendung der TLG BE-StB 02 empfohlen.

Die TLG BE-StB 02 sind beim FGSV-Verlag, 50996 Köln, Konrad-Adenauer-Straße 13 als Heft Nr. 764 zu beziehen.

### **Genehmigung einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts**

Bekanntmachung des  
Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur  
Vom 28. August 2003

Die von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin durch Kirchengesetz vom 17. November 2001 errichtete Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung) mit Sitz in Potsdam ist auf Antrag der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg am 28. August 2003 nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 des Evangelischen Kirchenvertrages Brandenburg mit Wirkung zum 1. Januar 2004 als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts staatlich genehmigt worden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, von Religion und Glauben sowie von Wissenschaft und Forschung.

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg hat eine unwiderrufliche Patronatserklärung mit Datum vom 13. Mai 2003 abgegeben, mit der sie unbefristet und unbeschränkt gegenüber der Stiftung eine Gewährträgerhaftung übernimmt. Diese Erklärung ist Bestandteil der staatlichen Genehmigung.

### **Einleitung von auf privaten Grundstücken anfallendem Regenwasser (Niederschlagswasser) in die Regenentwässerungsanlagen qualifizierter Straßen**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums  
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
Nr. 16/2002  
Vom 26. August 2002

1. Regenentwässerungsanlagen qualifizierter Straßen unterliegen als Bestandteile der Straßen nicht der Anlagengenehmigungspflicht nach § 71 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Primärer Zweck der Entwässerungsanlagen ist die Abführung des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers. Daran ändert sich nichts, wenn vom Straßenbaulastträger der Anschluss von Grundstücksregenentwässerungsleitungen **eines oder mehrerer Anlieger im Einzelfall** zugelassen wird, denn dadurch wird die Zweckbestimmung der Straßenregenentwässerungsanlage nicht verändert.
2. In den Fällen aber, in denen nach dem Willen des Straßenbaulastträgers eine Straßenregenentwässerungsanlage auch der Allgemeinheit zur Regenentwässerung ihrer Grundstücke zur Verfügung steht, handelt es sich bei der Regenentwässerungsanlage um eine öffentliche Abwasseranlage, die der Genehmigungspflicht des § 71 Abs. 1 BbgWG unterliegt. Soll eine bisher nur der Straßenentwässerung dienende Anlage der Allgemeinheit, also allen Straßenanliegern zur Verfügung stehen, hat der Straßenbaulastträger diese Änderung des Anlagenzwecks schriftlich zu erklären und dies dem nach § 66 BbgWG zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen mitzuteilen.  
  
Die zuständige Wasserbehörde ist in diesem Fall von der Änderung der Zweckbestimmung der Anlage schriftlich zu unterrichten.
3. Hinsichtlich der Anbindung von Regenentwässerungsanlagen kommunaler Straßen, die gleichzeitig öffentliche Abwasseranlagen sind, an die Regenentwässerungsanlagen qualifizierter Straßen, die nur der Straßenentwässerung dienen sollen, gilt Folgendes:

Die Genehmigungspflicht nach § 71 BbgWG, die für den öffentlichen Abwasserkanal besteht, endet an dem Punkt, an dem dieser Kanal an die Regenentwässerungsanlage der qualifizierten Straßen anbindet.

Es entsteht daher keine Genehmigungspflicht nach § 71 BbgWG für die Anlage, die die zuvor in der öffentlichen Abwasseranlage gesammelten Niederschlagswasser aufnimmt.

### Durchführung eines Volksbegehrens

Bekanntmachung des Landesabstimmungsleiters  
Vom 29. August 2003

Die Vertreter der Volksinitiative gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42), keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem 17. November 2003 bis zum 16. März 2004 durch Eintragung in die bei den Abstimmungsbehörden ausliegenden Eintragungslisten unterstützt werden. Näheres wird durch die örtlichen Abstimmungsbehörden öffentlich bekannt gemacht.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**Volksbegehren nach Art. 77 BbgVerf  
- gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung  
der kommunalen Selbstverwaltung -**

Der Landtag des Landes Brandenburg nimmt folgenden Antrag an:

1. Die Gesetze 1 bis 6 zur landesweiten Gemeindegebietsreform und zur Änderung der Amtsordnung werden zurückgewiesen bzw. aufgehoben.
2. Zusammenschlüsse und Auflösung von Gemeinden erfolgen grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis. Oberstes Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der historisch gewachsenen Gemeinden.
3. Der Landtag schafft die gesetzlichen Grundlagen, dass Gemeinden, die sich unter dem Druck der Leitlinien seit Beginn dieser Legislaturperiode des Landtages „freiwillig“ zusammengeschlossen und aufgelöst haben, bis zum 30.06.2004 durch ein vereinfachtes Verfahren haushaltsneutral ihre Eigenständigkeit zurückerlangen können.
4. Aus dem § 3 Abs. 1 der Amtsordnung wird die untere Begrenzung der Einwohnerzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 500 Einwohnern und die obere Begrenzung der Anzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 6 Gemeinden je Amt gestrichen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Stellvertreter:

Lydia Fischer  
Dorfstraße 38  
15831 Waßmannsdorf

Joachim Wolff  
Waldstraße 13  
12529 Schönefeld

Guido Friese  
Mittenwalder Straße 6  
15711 Krummensee

Wolfgang Fieber  
Friedenstraße 34  
12529 Schönefeld

Eberhard Schulze  
Dorfstraße 6  
15831 Groß Kienitz

Dr. Peter Janz  
Crossinstraße 9  
15537 Wernsdorf

Frank Kausch  
Wilhelm-Pieck-Straße 12 a  
15749 Brusendorf

Wolfgang Kroll  
Mittenwalder Straße 19  
15741 Motzen

Karl Mette  
Dorfstraße 32  
15831 Waßmannsdorf

Peter Wein  
Lindenstraße 29  
15711 Zeesen

**Ankündigung  
zur geplanten Umstufung von Straßen  
in den Landkreisen Spree-Neiße und  
Oberspreewald-Lausitz**

Bekanntmachung des  
Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus  
Vom 1. September 2003

**Abstufung**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) ist beabsichtigt, im Ergebnis weiterer Netzuntersuchungen zur schrittweisen Umsetzung der Neuordnung des Bundes- und Landesstraßennetzes, mit Wirkung zum **1. Januar 2004** folgende Abschnitte von Bundesstraßen (B) zu Landesstraßen (L) abzustufen:

**B 115**

- von Netzknoten 4353013 nach Netzknoten 4252002, Abschnitte 070 bis 125 und
- von Netzknoten 4252014 nach Netzknoten 4149016, Abschnitte 150 bis 300

mit einer Gesamtlänge von **59,812 km.**

Die Abschnitte 070 bis 075 werden **L 482.**

Die Abschnitte 080 bis 125 werden Bestandteil der **L 48.**

Die Abschnitte 150 bis 300 werden Bestandteil der **L 49.**

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast ist das Land Brandenburg.

**B 122**

- von Netzknoten 4253009 nach Netzknoten 4252015, Abschnitte 040 bis 060

mit einer Gesamtlänge von **12,185 km**.

Die Abschnitte werden Bestandteil der Landesstraße **L 49**.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast ist das Land Brandenburg.

**Aufstufung**

Gleichzeitig ist beabsichtigt, die Abschnitte 060 bis 100 der Landesstraße **L 48** von Netzknoten 4353013 nach Netzknoten 4253009 mit einer Gesamtlänge von **12,220 km** nach §§ 1 und 2 FStrG zu einer Bundesstraße aufzustufen.

Die Abschnitte werden Bestandteil der **B 112**.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

**Umbenennung**

Die **B 115** wird

- von Netzknoten 4252002 nach Netzknoten 4252014, Abschnitte 130 bis 140 in **B 97** und
- von Netzknoten 4454003 nach Netzknoten 4353013, Abschnitte 010 bis 060 in **B 112**

umbenannt.

Die **B 122** wird

- von Netzknoten 4253010 nach Netzknoten 4253009, Abschnitt 30 in **B 112**

umbenannt.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung/Umbenennung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus, vorgebracht werden.

## **Widmung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße 189 zwischen Groß Pankow und Kuhbier im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des  
Brandenburgischen Straßenbauamts Kyritz  
Vom 10. September 2003

**1 Widmung eines Teilabschnitts der B 189**

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung (FStrZV) vom 14. August 1996 (GVBl. II S. 686) erhält die neu gebaute Verkehrsfläche (Planfeststellungsbeschluss 50.13 7172/189.5) zwischen der B 189 Abschnitt 160 (VNK 2838 003 NNK 2839 002) Station 0,815 und der B 189 Abschnitt 160 Station 3,900 (bisherige Stationierung) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Bundesstraße 189. Die oben angeführte Verkehrsfläche wird Kraftfahrstraße im Sinne von § 18 der Straßenverkehrsordnung.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

**2 Einziehung von Teilabschnitten der B 189**

Nach § 2 FStrG und der FStrZV werden die zurückgebauten Teilabschnitte der Bundesstraße 189 im Abschnitt 160 von Station 0,815 bis Station 0,875 und von Station 3,825 bis Station 3,900 (bisherige Linienführung) eingezogen, da diese für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden sind.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**3 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.



**Umstufung eines Teilabschnitts  
der Bundesstraße 189 zwischen  
Groß Pankow und Kuhbier im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des  
Brandenburgischen Straßenbauamts Kyritz  
Vom 10. September 2003

**1 Umstufung eines Teilabschnitts der B 189**

Die im Zuge der Bundesstraße 189 im Abschnitt 160 gelegene Teilstrecke von Station 0,875 bis Station 3,825 (bisherige Linienführung) wird nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung vom 14. August 1996 (GVBl. II S. 686) mit Ablauf des 31. Dezember 2003 zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz).

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**2 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

**Umstufung eines Teilabschnitts der Bundesstraße 189  
in und bei Weisen im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des  
Brandenburgischen Straßenbauamts Kyritz  
Vom 10. September 2003

**1 Umstufung eines Teilabschnitts der B 189**

Die im Zuge der Bundesstraße 189 gelegene Teilstrecke vom Kreisverkehrsplatz westlich von Weisen (Abschnitt 40a ca. Station 0,800) bis zur Gemeindegrenze Weisen-Perleberg im Abschnitt 60 (ca. bei Station 1,653) wird nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung vom 14. August 1996 (GVBl. II S. 686) mit Ablauf des 31. Dezember 2003 zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Weisen.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**2 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

**Umstufung eines Teilabschnitts  
der Bundesstraße 189 zwischen  
Weisen und Perleberg im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des  
Brandenburgischen Straßenbauamts Kyritz  
Vom 10. September 2003

**1 Umstufung eines Teilabschnitts der B 189**

Die im Zuge der Bundesstraße 189 im Abschnitt 60 gelegene Teilstrecke von der Gemeindegrenze Weisen-Perleberg (ca. bei Station 1,653) bis zum Netzknoten 2937 014 (Einmündung Eichhölzer Weg) wird nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung vom 14. August 1996 (GVBl. II S. 686) mit Ablauf des 31. Dezember 2003 zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Perleberg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**2 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

880

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 38 vom 24. September 2003

### **Einziehung eines Teilabschnitts der Bundesstraße 189 zwischen der Ortsumfahrung Wittenberge und Weisen im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des  
Brandenburgischen Straßenbauamts Kyritz  
Vom 10. September 2003

#### **1 Einziehung eines Teilabschnitts der B 189**

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung vom 14. August 1996 (GVBl. II S. 686) wird der zurückgebaute Teilabschnitt der Bundesstraße 189 im Abschnitt 40a von Station 0,000 (bisheriger Anschluss an die B 189 östlich der Bahnbrücke) bis Station 0,728 (Kreisverkehrsplatz westlich von Weisen) (bis 2002 Abschnitt 40 von Station 1,300 bis Station 2,028) eingezogen, da dieser für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### **2 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).